



Rat der
Europäischen Union

143133/EU XXV. GP
Eingelangt am 15/05/17

Brüssel, den 15. Mai 2017
(OR. en)

8814/17

COHOM 55
COPS 149
CFSP/PESC 382
DEVGEN 78
FREMP 56

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	15. Mai 2017
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	8761/17 COHOM 54 COPS 144 CFSP/PESC 377 DEVGEN 75 FREMP 54
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu indigenen Völkern

Die Delegationen erhalten anbei die auf der 3535. Tagung des Rates vom 15. Mai 2017 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zu indigenen Völkern.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU INDIGENEN VÖLKERN

Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 15. Mai 2017

1. Die Europäische Union gründet sich auf Werte wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. Des Weiteren stellen das Verbot jeglicher Art von Diskriminierung und die Achtung der kulturellen, religiösen und sprachlichen Vielfalt gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union grundlegende Prinzipien dar. Die EU setzt sich dafür ein, die Achtung der Menschenrechte aller überall auf der Welt zu fördern. Der Rat verweist auf seine Schlussfolgerungen zu indigenen Bevölkerungsgruppen vom November 2002 (2463. Tagung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen"), die ein breites Spektrum diesbezüglicher außenpolitischer Maßnahmen enthalten.
2. Der Rat erinnert daran, dass die EU die Annahme der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP) auf der VN-Generalversammlung im Jahr 2007 befürwortet hat und Beiträge zum Abschlussdokument der Weltkonferenz über indigene Völker, die 2014 als Plenartagung der VN-Generalversammlung auf hoher Ebene abgehalten wurde, geleistet und dieses Dokument unterstützt hat. Er ersucht die Hohe Vertreterin, die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten, sich auf nationaler und regionaler Ebene sowie im Rahmen der Vereinten Nationen bereits im Vorfeld für die Erinnerung an den 10. Jahrestag der UNDRIP im Jahre 2017 zu engagieren.
3. Die gemeinsame Arbeitsunterlage der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission über die Umsetzung der außenpolitischen Maßnahmen der EU für indigene Völker (SWD (2016) 340 final) wurde am 17. Oktober 2016 veröffentlicht. Damit soll den Zusagen im EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019) entsprochen werden, wonach die EU-Politik im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP) und dem Abschlussdokument der Weltkonferenz über indigene Völker von 2014 weiterentwickelt werden soll.

In den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates werden diese Zusagen für seine außenpolitischen Maßnahmen erneut bestätigt.

4. Die EU hat durch ihre Menschenrechts- und Entwicklungspolitik sowie ihre Finanzierungsinstrumente zu weltweiten Fortschritten bezüglich der in der UNDRIP niedergelegten Rechte indigener Völker und zu deren internationaler Anerkennung beigetragen. In diesem Zusammenhang erkennt die EU die wichtigen Beiträge der mit Fragen der indigenen Völker befassten VN-Mechanismen an und bekräftigt ihre Unterstützung für diese Mechanismen.
5. Der Rat stellt fest, dass der derzeitige politische Rahmen der EU laut der genannten Arbeitsunterlage Raum dafür bietet, den Einfluss der EU zu stärken, ihre Maßnahmen wirksamer zu gestalten und diese in den Beziehungen der EU zu ihren Partnerländern und in der multilateralen Zusammenarbeit einheitlicher anzuwenden. Diesbezüglich hebt der Rat hervor, dass folgenden Aspekten Priorität eingeräumt werden muss:
- der Diskriminierung und Ungleichbehandlung aufgrund der indigenen Herkunft oder Identität im Hinblick auf die Gewährung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der bürgerlichen und politischen Rechte und
 - dem Vorgehen gegen Bedrohungen und Gewalt gegen indigene Völker und Personen sowie gegen Menschenrechtsverteidiger im Zusammenhang mit Land und natürlichen Ressourcen sowie dem Schutz der Umwelt, der biologischen Vielfalt und des Klimas.

Der Rat erkennt an, dass die Lage auf der Welt unterschiedlich ist und die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und verschiedener geschichtlicher und kultureller Hintergründe flexible Konzepte erforderlich macht.

6. In dieser Hinsicht möchte der Rat insbesondere darauf hinweisen, dass der rechtebasierte Ansatz der EU in der Entwicklungszusammenarbeit, der alle Menschenrechte umfasst, das wichtigste außenpolitische Instrument dafür sein sollte, die Unterstützung der indigenen Völker in die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch die EU einzubeziehen. Frauen, Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen sowie Vertriebenen oder von gewaltsamen/bewaffneten Konflikten Betroffenen sollte besondere Aufmerksamkeit gelten. Ihr Beitrag zur Konfliktverhütung und Friedenskonsolidierung sollte ebenfalls berücksichtigt werden.

7. Der Rat erinnert an seine Schlussfolgerungen zu Wirtschaft und Menschenrechten (10254/16) vom Juni 2016 und das dort genannte Engagement für die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und weist darauf hin, wie wichtig sie in diesem Zusammenhang sind.
 8. Der Rat betont, dass die Schaffung weiterer Möglichkeiten für Dialoge und Konsultationen mit indigenen Völkern auf allen Ebenen der EU-Zusammenarbeit, auch im Rahmen der von der EU finanzierten Programme und Projekte gemäß allen Hilfsmodalitäten, von ausschlaggebender Bedeutung ist, um die umfassende Beteiligung dieser Völker und ihre freie, vorab und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung sinnvoll und systematisch zu gewährleisten und die außenpolitischen Maßnahmen der EU und ihre Umsetzung weltweit zu gestalten und zu unterstützen. Weitere Dialoge sind wichtig, um sicherzustellen, dass das Bekenntnis der EU zur UNDRIP sowie zum Abschlussdokument der Weltkonferenz von 2014 über indigene Völker auch bei der Weiterentwicklung der politischen Verpflichtungen der EU und deren Umsetzung etwa im Rahmen des neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik und einer erneuerten Partnerschaft mit den Ländern in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean berücksichtigt wird.
-